

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1987

Geschäftszahl

87/14/0134

Rechtssatz

Hat die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz in der Sache selbst zu entscheiden und hat sie dies auch getan, so kann die Befangenheit eines Organwalters der Behörde erster Instanz - soweit sie nicht von einem berechtigten Ablehnungsantrag erfaßt war - mangels Wesentlichkeit keine Rechtswidrigkeit darstellen, die zur Aufhebung des Berufungsbescheides berechtigt. Dies unter der weiteren Voraussetzung, daß die Berufungsbehörde ihrem Bescheid keine unrichtigen Ermittlungshandlungen des befangenen Organwalters der Behörde erster Instanz zu Grunde gelegt hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140134.X05